

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:

- | | |
|--|---------------|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd | — Mk. 20 Pfg. |
| 2. " " " Kleinvieh | — " 05 " |
| 3. " " " Schwein | — " 10 " |

D. Futterkosten.

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg Heu | — Mk. 60 Pfg. |
| 2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu | — " 20 " |

Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

E. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.

Es ist zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| 1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich | 50 Mk. |
| 2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich | 100 Mk. |

* * *

13. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg, vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigenthum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Räumereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 8 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 16 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigenthümern eingefordert. Den Hauseigenthümern bleibt es unbenommen, von ihren Miethern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

Die Hauseigenthümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrate oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

* * *

14. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 1. Februar 1895.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind drei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. in der I. Klasse bei Kranken aus hiesiger Stadt | 6 Mk. 50 Pfg. |
| 2. " " I. " " " von auswärts | 7 " 50 " |
| 3. " " II. " " " aus hiesiger Stadt | 4 " — " |
| 4. " " II. " " " von auswärts | 5 " — " |
| 5. } bei erwachsenen hiesigen Kranken | 2 " 20 " |
| 6. } " " auswärtigen Kranken | 2 " 70 " |
| 7. } in der III. Klasse { " Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt | 1 " 50 " |
| 8. } " " " 14 " von auswärts | 2 " — " |

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.